

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|----------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/210 |
|---|----------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/073324 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 30.08.2018 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 25.09.2017 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F16D3/40 F16D3/38 F16D3/41

Anmelder
VOITH PATENT GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|--|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Schmid, Klaus Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|--|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

| | |
|---------------------------|---|
| Neuheit | Ja: Ansprüche <u>2, 9-13</u> Nein: Ansprüche <u>1, 3-8, 14, 15</u> |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: Ansprüche <u>2, 9-13</u> Nein: Ansprüche <u>1, 3-8, 14, 15</u> |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche: |

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 3 377 820 A (SMITH JR WILLIAM J) 16. April 1968 (1968-04-16)
- D2 CN 103 775 519 A (GUIYANG LIBO MECHANICAL TRANSMISSION CO LTD) 7. Mai 2014 (2014-05-07)
- D3 US 3 828 578 A (HERSCOVICI S) 13. August 1974 (1974-08-13)

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1 und 14 nicht neu ist.

Dokument D1 (siehe insbesondere Figuren 1 und 2) offenbart ein Zapfenkreuz (18) für ein Kreuzgelenk (10), wobei das Zapfenkreuz (18) Zapfenkreuzenden aufweist, und das Zapfenkreuz (18) mindestens eine (hier: zwei) Durchführung (30) für Schmiermittel aufweist, wobei jede Durchführung (30) für die Zuführung von Schmiermittel zu genau einer einem Zapfenende zugeordneten Lagerung (24) vorgesehen ist.

Die gleiche Begründung gilt entsprechend für das Verfahren nach Anspruch 14 zum Abschmieren von Lagern (24) eines Kreuzgelenkes (10), wobei ein Schmieren der Lagerungen (24) im Stillstand oder während des Betriebes durch Vorsehen einer ~~Dreh~~durchführung vorgesehen ist.

Die Merkmale der Ansprüche 1 und 14 sind auch aus den Dokumenten D2 und D3 (siehe an den im Recherchenbericht gezeigten Passagen) bekannt.

Die abhängigen Ansprüche 3 - 8 und 15 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit erfüllen:

So weisen die Zapfenkreuze in allen genannten Dokumenten zwei getrennte, einstückig mit dem Zapfenkreuz ausgebildete Durchführungen mit einem 90°-Winkel, parallel zu einer Mittenachse auf, wobei die Öffnungen der Durchführungen an den Zapfenenden angeordnet sind und zur Schmierung aller Lagerungen dienen. Weiterhin sind die Zapfenkreuze zur Lagerung der Gelenkgabeln vorgesehen und Schmiermittel wird (zur Reinigung der Lager) von den Enden des Zapfenkreuzes den Lagern zugeführt, bis es an dem Schmiermittelaustritt der jeweiligen Lagerung (über die Dichtung) austritt.

Die in den abhängigen Ansprüchen 2 und 9 - 13 enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt noch wird sie durch ihn nahegelegt, da es aus keinem der ermittelten Dokumente weder bekannt ist, einen Abstand zwischen mindestens einer Mittenachse des Zapfenkreuzes und den Durchführungen für das Schmiermittel vorzusehen, noch Schmiermittelzuführungen zum Zapfenkreuz am Kreuzgelenk bzw an der Gelenkwelle oder Gelenkgabel vorzusehen.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in zumindest D1 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 11 und 14 nicht klar sind.

Anspruch 11 bezieht sich auf Anspruch 8, jedoch werden sowohl Gelenkdeckel als auch Schmiermittelzuführung erst in Anspruch 10 erstmalig genannt. Anspruch 11 sollte sich also auf Anspruch 10 beziehen.

In Anspruch 14 soll ein Schmieren durch das Vorsehen einer Drehdurchführung vorgesehen sein. Unklar ist jedoch, wie eine Drehdurchführung ein Schmieren von Lagerungen bewirken kann. Weiterhin sollte "insbesondere" in diesem ANspruch gestrichen werden, da das Verfahren gerade zum Schmieren der Lagerungen beansprucht wird.